Matthias Knauff und
Chien-Liang Lee (Hrsg.)

Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit als Impulsgeber für die Rechtsentwicklung

Berliner
Wissenschafts-Verlag

Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit als Impulsgeber für die Rechtsentwicklung

Matthias Knauff und Chien-Liang Lee (Hrsg.)

Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit als Impulsgeber für die Rechtsentwicklung

Berliner
Wissenschafts-Verlag

Die Herausgeber

Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur., ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Wirtschaftsrecht, geschäftsführender Direktor des Instituts für Energiewirtschaftsrecht und Leiter der Forschungsstelle für Verkehrsmarktrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie Richter am Thüringer Oberlandesgericht (Vergabesenat). Forschungsschwerpunkte: Öffentliches Wirtschaftsrecht, Europa- und Verwaltungsrecht.

Prof. Dr. Chien-Liang Lee ist Forschungsprofessor und Direktor am Institutum Iurisprudentiae der Academia Sinica sowie Joint Appointment Professor an der juristischen Fakultät der National Taiwan University. 1993 wurde er an der Universität Göttingen promoviert. Seit dem Sommer 1994 arbeitet er als Forschungsmitglied an der Academia Sinica in Taipeh. Forschungsschwerpunkte: Verfassungs- und Verwaltungsrecht, öffentliches Umweltrecht, Rechtsmethodenlehre.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.d-nb.de abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist unzulässig und strafbar.

© 2023 BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
ein Imprint der Franz Steiner Verlag GmbH, Stuttgart.

Druck: docupoint, Magdeburg
Gedruckt auf holzfreiem, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.
Printed in Germany.

ISBN Print 978-3-8305-5536-0
ISBN E-Book 978-3-8305-5555-1

Vorwort

Der vorliegende Band dokumentiert die Vorträge auf dem 5. deutsch-taiwanesischen vergleichenden Symposium zum öffentlichen Recht, das am 10. und 11. Mai 2022 online stattfand. Anlass für die Wahl des Tagungsthemas ist die Einführung der Urteilsverfassungsbeschwerde in Taiwan. Doch auch über diese hinaus erweisen sich dort wie auch in Deutschland „Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit als Impulsgeber für die Rechtsentwicklung“. Die Beiträge des Bandes gehen unter diesem Oberthema grundlegenden ebenso wie aktuellen Fragestellungen in den beteiligten Rechtsordnungen nach und stellen auch die Bezüge zum Verwaltungsrecht und zur Verwaltungsgerichtsbarkeit her. Dank für die Unterstützung bei der Herausgabe des Bandes gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jenaer Lehrstuhls, namentlich Tobias Birk und Georg Fedorov.

Jena/Taipei, im Dezember 2022 *Matthias Knauff & Chien-Liang Lee*

Inhaltsverzeichnis

Stefan Korte
Die Grundrechtsfähigkeit der öffentlichen Hand 9

Chen-Jung Chan
Grundrechtsfähigkeit öffentlicher Unternehmen in Privatrechtsform in Taiwan
Analyse und Kritik der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts **..... 21**

Margrit Seckelmann und Luis Blödorn
Dank Covid ein neues Grundrecht?
Die Auswirkungen des BVerfG-Beschlusses zu Schulschließungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene **..... 37**

Yang-Sheng Chen
Die Legalisierung der gleichgeschlechtlichen Ehe in Taiwan
Interpretation des Justiz-Yuans Nr. 748 zum Gesetz zur Umsetzung der Interpretation des Justiz-Yuans Nr. 748 **..... 47**

Meinhard Schröder
Drittwirkung der Grundrechte
Von Lüth zu Facebook **..... 57**

Chien-Liang Lee
Grundrechtswirkung auf die Privatrechtsordnung
Methodische Ansätze für die taiwanesische Verfassungsbeschwerde **..... 71**

Thorsten Siegel
Die Einwirkungen des Art. 19 Abs. 4 GG auf das Verwaltungsrecht 95

Yuh-May Lin
Die verfassungsrechtliche Garantie effektiven Rechtsschutzes im Beamtenverhältnis 105

I-Chao Huang
Urteilsverfassungsbeschwerde und verfassungskonforme Auslegung im Rahmen der taiwanesischen Verwaltungsgerichtsbarkeit 119

Matthias Knauff
Verfassungsgerichtliche und verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle 129

Autorenverzeichnis 145

Die Grundrechtsfähigkeit der öffentlichen Hand

Stefan Korte

A. Zur Einführung

Es zählt zu den unumstößlichen Gewissheiten des bundesdeutschen Verfassungsrechts, dass die öffentliche Hand in all ihren Facetten grundsätzlich grundrechtsverpflichtet, nicht -berechtigt ist.[1] Aus einer verfassungsprozessualen Perspektive folgt daraus, dass sich Träger der Staatsgewalt nicht per Verfassungsbeschwerde gegen hoheitliches Handeln zur Wehr setzen können. Es fehlt ihnen die sog. Beschwerdeberechtigung. Damit sind namentlich Bund und Länder, aber auch die Gemeinden[2] auf andere Wege verwiesen, um ihnen zugewiesene Positionen vor dem BVerfG geltend zu machen. Für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der mittelbaren Staatsverwaltung angehören, sucht man solche Wege im geltenden Verfassungsprozessrecht vergebens. Diese fehlende Schutzdimension widerspricht der Erkenntnis, dass es sich teilweise um sehr bedeutende Akteure des wirtschafts- bzw. gesellschaftspolitischen Lebens handelt. Man denke nur an die gesetzlichen Krankenkassen oder die Industrie- und Handelskammern, aber auch an Staatsunternehmen wie die Deutsche Bahn oder die Bundesdruckerei. Es lohnt sich deshalb, der Frage nachzugehen, ob die fehlende Grundrechtsfähigkeit der öffentlichen Hand tatsächlich ein unumstößliches Dogma des Verfassungsprozessrechts oder vielleicht doch eher ein gebetsmühlenartiges Mantra ist, das das Verfassungsrecht jedenfalls nicht zwingend vorgibt. Dazu soll in einem ersten Schritt die insoweit maßgebliche Grundgesetznorm – nämlich Art. 19 Abs. 3 GG – darauf untersucht werden, ob bzw. inwieweit sie es tatsächlich gebietet, der öffentlichen Hand die Grundrechte zu versperren. Im Anschluss daran ist in einem zweiten Schritt zu erörtern, inwieweit das höhere Recht in Form des Europarechts ggf. weitere Abstriche fordert. Insgesamt wird sich erweisen, dass die öffentliche Hand in deutlich mehr Fällen grundrechtsberechtigt sein sollte, als es nach derzeitiger verfassungsgerichtlicher Spruchpraxis der Fall ist. Der Vortrag plädiert insoweit für deutlich mehr Gelassenheit.

1 BVerfG, Beschluss v. 11.12.2008, NVwZ-RR 2009, 361 (361).

2 *Kment*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), GG, 16. Aufl. 2020, Art. 93 Rdnr. 128.

B. Die Anforderungen des Art. 19 Abs. 3 GG

Verfassungsbeschwerden stehen nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG jedermann offen, um eine spezifische Grundrechtsverletzung geltend zu machen. Art. 19 Abs. 3 GG begrenzt jedoch die Grundrechtsfähigkeit und in der Folge die Beschwerdeberechtigung[3] auf inländische juristische Personen, soweit Grundrechte ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind.

I. Kriterium der wesensgemäßen Anwendbarkeit im Allgemeinen

Während der Begriff der juristischen Person an sich hinreichend weit formuliert ist, um auch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder solche des privaten Rechts in öffentlicher Hand zu erfassen,[4] wird das Kriterium der wesensgemäßen Anwendbarkeit traditionell eng ausgelegt, obwohl es ebenfalls auslegungsoffen ist[5]. Damit dieses Erfordernis greift, müssen kumulativ zwei Anforderungen gewahrt sein: Erstens darf das jeweilige Grundrecht nicht wie etwa das Ehegrundrecht an die natürlichen Eigenschaften des Menschen anknüpfen.[6] Zweitens und vor allem postuliert das BVerfG, dass juristische Person nicht mehr als ein Ausdruck menschlicher Freiheitsentfaltung sind, so dass sie gewissermaßen als Medium der dahinter stehenden Personen fungieren. Deshalb können sich juristische Personen über Art. 19 Abs. 3 GG nur dann auf Grundrechte berufen, wenn ein Durchgriff in der Berechtigung auf die dahinter stehenden natürlichen Personen möglich ist.[7] Diese am Individuum ansetzende Lehre vom personalen Substrat hat das BVerfG etwa in der Sasbach-Entscheidung[8] angewandt, in der sich eine Gemeinde auf Art. 14 Abs. 1 GG berufen wollte. Sie gilt für materielle Grundrechte, nicht aber für Prozess- bzw. Verfahrensgrundrechte, weil sie rechtsstaatliche Prinzipien spiegeln, die jeden Rechtsträger adressieren.[9]

Die Karlsruher Richter[10] begründen ihren Ansatz damit, dass es bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts letztlich kein personales Substrat gebe, da hinter staatlichen Hoheitsträgern unabhängig von der organisationsrechtlichen Struktur letztlich immer der Staat stehe. Er sei aber lediglich grundrechtsver-

3 *Dreier*, in: *ders.* (Hrsg.), GG-Komm., Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 19 III Rdnr. 79 ff.
4 BVerfG, Beschluss v. 21.10.1984, BVerfGE 68, 193 (206).
5 *Jarass*, in: ders./Pieroth (Hrsg.), GG, 16. Aufl. 2020, Art. 19 Rdnr. 15.
6 *Remmert,* in: Dürig / Herzog / Scholz, GG, 98. EL März 2022, Art. 19 Abs. 3 Rdnr. 27 f.
7 *Ludwigs/Friedmann*, NVwZ 2018, 22 (22); BVerfG, Beschluss v. 8.7.1982, BVerfGE 21, 362 (369).
8 BVerfG, Beschluss v. 8.7.1982, NJW 1982, 2173 (2174).
9 *Remmert*, in: Dürig / Herzog / Scholz, GG, 98. EL März 2022, Art. 19 Abs. 3 Rdnr. 35 f.
10 BVerfG, Beschluss v. 6.12.2016, NVwZ 2017, 217 (218 ff.).

pflichtet, nicht -berechtigt. Dieses sog. Konfusionsargument gewinnt das BVerfG aus Art. 1 Abs. 3 GG, der in der Tat Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, d.h. also die gesamte Staatsgewalt, an die nachfolgenden Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht bindet. Da juristische Personen des öffentlichen Rechts nun aber Teil der exekutiven Staatsgewalt seien, stünden sie ihr anders gegenüber als natürliche oder juristische Personen des Privatrechts. Es fehle insoweit an einer grundrechtstypischen Gefährdungslage. Etwaige Konflikte seien Ausdruck von Zuständigkeitsgrenzen in der Aufgabenwahrnehmung und daher ohne Grundrechtsbezug. Der durch Grundrechte geschaffene Freiraum für persönliche Entfaltung passe nicht recht zum allgemeinwohlverpflichteten Staat und seinen Armen – so die (noch) überwiegende Lesart.

Die so skizzierte Spruchpraxis des BVerfG ist freilich nicht ohne Kritik[11] geblieben. Teile der Literatur weisen insoweit darauf hin, dass Art. 19 Abs. 3 GG juristische Personen nicht nur als Treuhänder, sondern um ihrer selbst willen als eigenständige Rechtsträger schützt. Aus diesem Grunde könnten, so die Argumentation, aber auch juristische Personen des öffentlichen Rechts ähnlich wie natürliche Personen in eine grundrechtstypische Gefährdungslage kommen. Denn es handele sich um eigenständig operierende Rechtssubjekte. Gegen das Konfusionsargument spreche, dass Konflikte innerhalb der Staatsgewalt nicht nur kompetenzbezogen seien, sondern auch auf andere Rechtsvorschriften zurückzuführen sein können. Ohnehin dürfe man, so deutlich modernere Ansätze, den Staat nicht als Monolith begreifen, sondern müsse nach Funktionen und Aufgaben seiner Arme unterscheiden. Hinzu komme, dass es sinnlos sei, verfahrens- bzw. prozessbezogene und materiell-rechtliche Grundrechte unterschiedlich zu behandeln; denn hier wie dort gehe es um subjektiv öffentliche Rechte. Insgesamt müsse eher aus der Perspektive der grundrechtstypischen Gefährdungslage und nicht wie das BVerfG von einem personalen Substrat aus argumentiert werden. Dieser Einschätzung scheint zumindest in Teilen auch die Landesverfassungsgerichtsbarkeit zuzuneigen.[12]

II. Ausnahmefälle

Seit jeher kennt die verfassungsgerichtliche Spruchpraxis neben den Prozess- bzw. Verfahrensgrundrechten drei Fallgruppen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts grundrechtsfähig sein sollen. Es handelt sich erstens um öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften[13], zweitens um Universitäten[14] und drittens um Rundfunkanstalten[15]. In all diesen Fällen, so das BVerfG, seien die

11 *Goldhammer*, JuS 2014, 891 (894 f.); *Kulick*, JöR 2017, 57 (60 f.).
12 BayVerfGH, Beschluss v. 13.7.198, NVwZ 1985, 260 (261).
13 BVerfG, Beschluss v. 4.10.1965, BVerfGE 19, 129 (132).
14 *Jarass*, in: ders./Pieroth (Hrsg.), GG, 16. Aufl. 2020, Art. 5 Rdnr. 141.
15 BVerfG, Beschluss v. 13.1.1982, BVerfGE 59, 231 (255).

juristischen Personen des öffentlichen Rechts einem konkreten Lebensbereich zugeordnet. Sie würden dort dafür sorgen, dass die eigentlichen Grundrechtsträger die ihnen zugewiesene Religions-, Wissenschafts- oder Rundfunkfreiheit wahrnehmen können. Insoweit wird den juristischen Personen also die Funktion eines unentbehrlichen Mediums zugeschrieben; die Lehre vom personalen Substrat bildet folglich auch in diesen Fällen die maßgebliche Argumentationslinie.

Das BVerfG scheint diese drei Ausnahmefälle nicht für abschließend zu halten. Nach einem spezifischen, gerade diese drei Konstellationen erklärenden Begründungsmuster sucht man dennoch vergebens.[16] Das BVerfG will letztlich all denjenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Grundrechtsfähigkeit zusprechen, die „wie Universitäten und Fakultäten oder Rundfunkanstalten von der ihnen durch die Rechtsordnung übertragenen Aufgabe her unmittelbar einem durch bestimmte Grundrechte geschützten Lebensbereich zugeordnet sind oder wie die Kirchen und andere mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts versehene Religionsgesellschaften kraft ihrer Eigenart ihm von vornherein zugehören."[17] Wirklich trennscharf sind diese Kriterien nicht. Das BVerfG arbeitet vielmehr auf Basis eines induktiven, beispielhaft kasuistischen Ansatzes.

Infolge dieser unsicheren Basis ist etwa dort, wo Mitgliederinteressen wahrgenommen werden, die Rechtslage schillernd: So sollen Orthopädietechniker-Innungen grundrechtsfähig sein,[18] Schreiner-Innungen jedoch nicht[19]. Für berufsständische Kammern ist das (gerichtliche) Meinungsbild in Abhängigkeit dazu schwankend, ob es sich um eine „echte Interessenvertretung" der Mitglieder handelt, die einem privaten (Berufs-)Verband ähnelt. Denn nur dann sollen sich grundrechtsrelevante Konflikte mit der Staatsgewalt ergeben können.[20] Diese Spruchpraxis lässt sich etwa für IHKen unterschiedlich deuten: Sie basieren bekanntlich auf einem besonderen gewerbepolitischen Mandat. Es verpflichtet dazu, die gebündelten Interessen der Pflichtmitglieder (und nur dieser) wahrzunehmen.[21] Diese Bindung kann man je nach Perspektive entweder als echte Interessenvertretung der Pflichtmitglieder oder als Ausdruck eines Allgemeinwohlziels im Sinne der Mittelstandsförderung verstehen.

16 *Sachs*, in: ders. (Hrsg.), GG, 9. Aufl. 2021, Art. 19 Rdnr. 93 f.
17 BVerfG, Beschluss v. 21.9.1976, NJW 1976, 2123 (2123 f.).
18 BVerfG, Beschluss v. 14.5.1985, BVerfGE 70, 1 (15 ff.).
19 BVerfG, Beschluss v. 5.4.1993, BVerfGE 95, 88 (95).
20 Ablehnend: BVerfG, Beschluss v. 23.1.1997, NJW 1997,1634 (1634); bejahend: BVerfG, Beschluss v. 22.6.1998, BVerfGE 98, 163 (178).
21 *Stober/Korte,* Öffentliches Wirtschaftsrecht I (AT), 19. Aufl. 2018, Rdnr. 719 f.

III. Umgang mit gemischtwirtschaftlichen Unternehmen

Weitere Probleme bringt die Lehre vom personalen Substrat bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmen mit sich. Sie prägt die Existenz staatlicher und privater Eigentümer. Während die verfassungsgerichtliche Spruchpraxis früher jedenfalls auch darauf abstellte, inwieweit das Unternehmen öffentliche Aufgaben erfüllt,[22] soll nun offenbar entscheidend sein, wer das jeweilige Unternehmen dominiert.[23] Handelt es sich um öffentliche, weil staatlich z.B. über Unternehmensanteile oder Sonderrechte im Gesellschaftsstatut beherrschte Institutionen, greifen die Grundrechte nicht. Denn dann steht, so das BVerfG, die Hoheitsgewalt hinter der Organisation.[24] Etwas anderes gilt nur, wenn kein dominierender Einfluss besteht.

Auch dieser Ansatz ist in der Literatur nicht ohne Kritik geblieben. Bemängelt wird vor allem, dass diese Lösung eines „Alles oder Nichts" die grundrechtlichen Belange der privaten Minderheitenaktionäre außer Acht lässt.[25] Dazu ist zu sagen, dass sie sich jedenfalls aufgrund ihrer Anteile auf die Eigentumsfreiheit berufen können, folglich also nicht schutzlos stehen.[26] Hinzu kommt, dass jeder Anleger die Entscheidung für eine Einfluss auf die Geschäftspolitik bietende Direkt- und eine lediglich der Vermögensmehrung dienende Portfolioinvestition bewusst trifft. Dieser Entschluss darf daher auch Folgen für die Grundrechtsfähigkeit des Unternehmens haben, an dem sich die öffentliche Hand beteiligt.

IV. Zwischenergebnis

Nach alledem zeigt sich, dass das geltende Verfassungsrecht keine eindeutige bzw. zwingende Aussage zur Grundrechtsfähigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts trifft. Die Interpretationen des BVerfG bilden eine, nicht die einzige grundgesetzliche Lesart ab.

C. Der Einfluss des Unionsrechts

Abgesehen von den so beschriebenen Schwierigkeiten im Bereich der Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts folgen weitere Unwägbarkeiten in der Auslegung des Art. 19 Abs. 3 GG aus dem Unionsrecht.

22 BVerfG, Beschluss v. 14.3.2006, BVerfGE 115, 205 (227 f.).
23 BVerfG, Beschluss v. 18.5.2009, NVwZ 2009, 1282 (1283).
24 BVerfG, Urteil v. 7.11.2017, BVerfGE 147, 50, Rdnr. 269 ff.
25 *Merten*, DÖV 2019, 41 (45 f.).
26 S. dazu *Wißmann*, JöR 65 (2017), 41 (50).

I. Die Bedeutung der Grundfreiheiten

So wendet das BVerfG[27] Art. 19 Abs. 3 GG (im Sinne einer eng zu interpretierenden Ausnahme) immerhin dann an, wenn öffentliche Unternehmen nicht von der deutschen Staatsgewalt, sondern von der eines anderen Mitgliedstaats (maßgeblich) getragen werden. Denn dann, so die Argumentation, greife das Konfusionsargument nicht, weil solche Organisationen auf deutschem Boden keine Hoheitsgewalt ausüben dürfen. Hinzu komme, dass das im Unionsrecht vorgesehene und insbesondere aus den Grundfreiheiten fließende Diskriminierungsverbot eine Versagung des Grundrechtsschutzes zulasten solcher Einrichtungen nicht gestatte. Denn wegen Art. 54 Abs. 2 AEUV könne sich jedes Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform oder -trägerschaft auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit berufen, solange es (auch) einen Erwerbszweck verfolge. Daher müsse Art. 19 Abs. 3 GG unionsrechtskonform[28] interpretiert werden.

Wie weit diese „eng zu interpretierende" Ausnahme reichen soll, ist derzeit noch nicht klar. Sie dürfte jedenfalls für staatlich beherrschte Unternehmen mit Sitz im Unionsgebiet gelten, weil sie Unionsbürgern gleichgestellt sind und sich daher auf die Grundfreiheiten berufen können.[29] Jedenfalls in Ausnahmefällen muss die obige Spruchpraxis aber auch Folgen für drittstaatsgetragene Unternehmen – etwa chinesische oder amerikanische – haben. Denn nach wohl überwiegender Meinung kennen die Kapital- und die Warenverkehrsfreiheit aufgrund ihres objektiven, produktbezogenen Ansatzes keine Einschränkungen im persönlichen Schutzbereich.[30] Stattdessen fordern diese Grundfreiheiten nur einen Binnenmarktbezug der Wirtschaftstransaktion in Form einer Unionsware oder einer mit dem Unionsgebiet verbundenen Kapitalbewegung. Sind diese Vorgaben gewahrt, sind folglich auch drittstaatlich beherrschte Unternehmen grundrechtsfähig.[31]

II. Die Bedeutung der Unionsgrundrechte

Zusätzliche Unwägbarkeiten für die Reichweite des Art. 19 Abs. 3 GG folgen aus den Unionsgrundrechten, soweit sie aufgrund von Art. 51 Abs. 1 GRCh anwendbar sind,[32] weil es um die Durchführung von Unionsrecht geht. Denn in diesem Falle können die Unionsgrundrechte jedenfalls dort, wo auch die nationalen Grundrechte anwendbar bleiben, aber im Lichte der Unionsgrundrechte zu interpretieren sind, Auswirkungen auf die Reichweite des Art. 19 Abs. 3 GG ha-

27 BVerfG, Urteil v. 19.7.2011, NJW 2011, 3428 (3429).
28 *Remmert*, in: Dürig / Herzog / Scholz, GG, 98. EL März 2022, Art. 19 Abs. 3 Rdnr. 78 f.
29 *Jarass*, in: ders./Pieroth (Hrsg.), GG, 16. Aufl. 2020, Art. 19 Rdnr. 23.
30 *Stober/Korte,* Öffentliches Wirtschaftsrecht I (AT), 19. Aufl. 2018, Rdnr. 426.
31 *Ludwigs/Friedmann*, NVwZ 2018, 22 (26 f.).
32 BVerfG, Beschluss v. 6.11.2019, BVerfGE 152, 152 sowie Beschluss v. 6.11.2019, BVerfGE 152, 216.